



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 52
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

Einsiedeln, 22. April 2026

Bericht und Antrag für den Abschluss der Vereinbarung "Kirchliche Bildung Zentralschweiz" (KBZ)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Die bisherige katechetische Ausbildung in der Zentralschweiz haben die Landeskirchen der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug sowie das Dekanat Zug und das Generalvikariat Urschweiz im Zusammenarbeitsvertrag betreffend Schaffung eines modularen Ausbildungsganges für Katechetinnen und Katecheten in der Region Innerschweiz vom 22. Oktober 2010 (Modu-IAK) geregelt. Über eine weitere Vereinbarung (ModuZAK) wurde die Zusammenarbeit mit der entsprechenden ForModula-Ausbildung der Landeskirche Luzern geregelt. Seitens des Kantons Schwyz wurde diese Vereinbarung Modu-IAK vom damaligen Trägerverein der Katechetischen Arbeitsstelle Kanton Schwyz KAS abgeschlossen. Später hat dann die Kantonalkirche die Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit der Übernahme der KAS übernommen (§ 8 KASG).

Die Verwaltung der beiden Vereinbarungen ist von einer gewissen Komplexität und führte zu Doppelspurigkeiten. Zudem zeigte sich, dass Verantwortlichkeiten unklar geregelt sind. Daraus entwickelte sich das Bedürfnis, für die Zentralschweiz eine neue Regelung zu finden. Der Zusammenarbeitsvertrag (Modu-IAK) wurde deshalb auf den 31. Dezember 2026 gekündigt um mit einer neuen Vereinbarung eine neue Basis für den neuen modularen Bildungsgang ForModula in der Zentralschweiz zu realisieren.

Der Bericht einer extern begleiteten Arbeitsgruppe von Modu-IAK und ModuZAK mündet in der Empfehlung, einen gemeinsamen Bildungsraum zu entwickeln, die Finanzflüsse zu klären und eine schlanke Aufbauorganisation für die Zukunft festzulegen. Als gemeinsames Ziel wurde eine qualitativ hochwertige, finanziell tragbare und strukturell schlanke Zusammenarbeit formuliert. Die Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ) setzt diese Idee um. Sie schafft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Konkordat) und ordnet die Aus- und Weiterbildung von

Katechetinnen und Katecheten. Inhaltlich wird die Aus- und Weiterbildung ausdrücklich an das Konzept ForModula gebunden. Die laufenden Ausbildungsgänge werden übernommen und im Jahr 2028 abgeschlossen. Neue Ausbildungsgänge werden nach der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Anforderungen geführt. Erste Module werden bereits 2026 angeboten.

Weil diese Vereinbarung mehrere Kantonalkirchen der Zentralschweiz betrifft, wurden die Grundlagen für diesen Beschluss einheitlich aufgearbeitet:

Begleitbericht zur Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)

1. Ausgangslage

1.1. Die ForModula Ausbildung

ForModula ist das modularisierte Aus- und Weiterbildungssystem der katholischen Kirche in der Deutschschweiz für Katechese, Religionsunterricht und kirchliche Jugendarbeit. Es verfolgt das Ziel, nicht-universitäre kirchliche Berufsqualifikationen schweizweit zu vereinheitlichen und auf klar definierte Handlungskompetenzen auszurichten. Die Ausbildung ist berufsbegleitend, praxisnah und verbindet Theorie, Praxisfelder, Praxisbegleitung und Reflexion. Das System besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit festgelegten Lernzielen, Umfang und Prüfungsformen. Abschlüsse (z.B. Fachausweis Katechese, kirchliche Jugendarbeit) ergeben sich aus der Kombination bestimmter Module und Praxisleistungen.

Leistungsanbieter sind kantonale Fachstellen, kirchliche Bildungszentren oder ökumenische Trägerschaften, die akkreditierte Module anbieten. Die Anbieter tragen die operative Verantwortung für Planung, Durchführung, Dokumentation und interne Qualitätssicherung der Module. Übergeordnet sichern Gremien die Einhaltung der Standards und entscheiden über Akkreditierungen und Rekurse.

Die Landeskirchen verantworten die strategische Verankerung, die Anerkennung der Abschlüsse und die Finanzierung. Die Ausbildungsverantwortung vor Ort liegt bei Ausbildungsleitungen, Fachstellen und Modulleitungen, die die Richtlinien anwenden müssen. ForModula verbindet damit einheitliche Standards mit regionaler Ausgestaltung der konkreten Bildungsangebote.

1.2. Die Ausbildung in der Zentralschweiz

Die katechetische Ausbildung in der Zentralschweiz haben die Landeskirchen der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug sowie das Dekanat Zug und das Generalvikariat Urschweiz im heutigen Zusammenarbeitsvertrag (ModulAK) vom 22. Oktober 2010 geregelt. Über eine weitere Vereinbarung (ModuZAK) wurde die Zusammenarbeit mit der entsprechenden ForModula-Ausbildung der Landeskirche Luzern geregelt. Die Verwaltung der beiden Vereinbarungen ist von einer gewissen Komplexität und führt zu Doppelspurigkeiten. Zudem zeigte sich, dass Verantwortlichkeiten unklar geregelt sind. Daraus entwickelte sich das Bedürfnis für die Zentralschweiz eine neue Regelung zu finden. Der Bericht einer extern begleiteten Arbeitsgruppe mündet in der Empfehlung einen gemeinsamen Bildungsraum zu entwickeln, die Finanzflüsse zu klären und eine schlanke Aufbauorganisation für die Zukunft festzulegen. Als gemeinsames Ziel wurde eine qualitativ hochwertige, finanziell tragbare und strukturell schlanke Zusammenarbeit formuliert. Sie skizzierte die Organisation "Kirchliche Bildung Zentralschweiz" die durch die zentralschweizerischen Landeskirchen getragen werden soll.

Der Entwurf der Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ) setzt diese Idee um. Sie schafft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Konkordat) und ordnet die Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten. Inhaltlich wird die Aus- und Weiterbildung ausdrücklich an das Konzept ForModula gebunden. Die laufenden Ausbildungsgänge werden übernommen und im Jahr 2028 abgeschlossen. Neue Ausbildungsgänge werden nach der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Anforderungen geführt. Erste Module werden bereits 2026 angeboten.

2. Bisherige Vereinbarungen

Die neue Vereinbarung löst die bisherigen Vereinbarungen ab. Alle beteiligten Partner haben zudem die bisherigen Vereinbarungen gekündigt. Kommt die neue Vereinbarung nicht zustande, würde die gemeinsame Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten in Frage gestellt. Der Abschluss der neuen Vereinbarung drängt sich somit zur Sicherstellung der Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten auf.

3. Neue Vereinbarung

Die neue Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ wird von den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug als öffentlich-rechtliche Körperschaft getragen. Das Generalvikariat Urschweiz des Bistums Chur und das Bischofsvikariat St. Viktor des Bistums Basel wirken als beratende Parteien mit und beaufsichtigen insbesondere die Qualität der Ausbildung. Damit wird dem dualen System Rechnung getragen. Die Landeskirche Uri schliesst sich der Vereinbarung nicht mehr an und hat sich einer anderen Lösung zugewandt.

Die KBZ ist für die Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten sowie für allenfalls weitere Bildungsangebote zuständig. Inhaltlich erfolgt die Aus- und Weiterbildung gemäss dem Konzept ForModula. Damit wird die regionale Zusammenarbeit ausdrücklich in das anerkannte deutschschweizerische Modulsystem eingebettet.

Die Organisation des Bildungsraums umfasst zwei Organe: Die Begleitkommission und die Ausbildungsleitung. Die Administration des Bildungsraumes wird einer ausführenden Landeskirche zugewiesen. Finanziert wird die KBZ durch Beiträge der Trägerschaften, Gebühren und Drittmittel. Für die Bestimmung der Beiträge der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften werden Leitplanken und ein Verteilschlüssel festgelegt.

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Sie ersetzt die bisherigen Vertragswerke und, lässt eine Kündigung erstmals auf Ende 2030 zu.

4. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen der neuen Vereinbarung

§ 1 Zweck und Parteien der Vereinbarung

Die Bestimmung ist der eigentliche Grundsatzartikel und hält fest, dass die KBZ als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgebildet ist. Die beratende Einbindung der Bistumsregionen entspricht dem kirchenrechtlichen Anspruch, dass pastorale Entscheide in der neuen Struktur berücksichtigt und beachtet werden. Der ausdrückliche Verweis auf ForModula sichert die Anschlussfähigkeit und Anerkennung der Ausbildungen und anerkennt die Qualitätssicherung und die Entwicklung der Ausbildungsgänge durch die deutschschweizerische Ebene.

§ 2 Organisation des Bildungsraums

Die Reduktion auf zwei Organe spricht für eine bewusst schlank gehaltene Organisation.

§ 3 Begleitkommission

Die Begleitkommission ist das strategische Kernorgan. Die Vertretung jeder staatskirchenrechtlichen Trägerschaft mit einer Stimme sichert die Gleichrangigkeit der fünf Partner. Die beratende Teilnahme der Bistumsregionen und der Ausbildungsleitung stärkt die fachliche und pastorale Rückbindung. Die Regelung des rotierenden Vorsitzes vermeidet eine dauerhafte Dominanz einer einzelnen Trägerschaft und verankert die Verantwortung breit.

§ 4 Aufgaben der Begleitkommission

Die Aufgabenverteilung ist abschliessend. Die staatskirchenrechtlichen Vertretungen verantworten die Gestaltung und Steuerung der Organisation und deren Finanzierung; die Bistumsregionen verantworten Umsetzung der ForModula-Vorgaben, die Bildungsinhalte und die Ausbildungsqualität. Damit wird das Zusammenspiel von staatskirchenrechtlicher Trägerschaft und kirchenrechtlicher Aufsicht sachgerecht differenziert.

§ 5 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung übernimmt die operative Verantwortung. Sie organisiert Module und Kurse, mandatierte oder stellt Modulleitende an, sichert die Qualität, bereitet Budget und Rechnung vor und berichtet halbjährlich.

Wichtig ist, dass das Pflichtenheft die Schnittstellen zur Begleitkommission, zu den Bistumsregionen und zur ausführenden Landeskirche präzise regelt. Ebenso sind von der Begleitkommission über Ausführungsbestimmungen klärende Leitplanken zu formulieren.

§ 6 Ausführende Landeskirche

Die Figur der ausführenden Landeskirche ist für eine regional getragenen, aber administrativ handlungsfähigen, schlanken Struktur zentral. Sie übernimmt Anstellung, Sekretariat, Infrastruktur, Rechnungsführung und Revision. Damit kann sich die KBZ auf eine belastbare administrative Basis stützen. Die Führung des Ausbildungssekretariates untersteht der Ausbildungsleitung.

§ 7 Finanzierung des Bildungsraums

Die Finanzierungsregelung schafft Klarheit über die Finanzierungsstruktur und die Beitragsleistungen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften. Sie werden neben dem Ertrag aus Kursgebühren die bedeutendste Finanzierungsquelle sein.

Der Verteilschlüssel - ein Viertel zu gleichen Teilen, drei Viertel nach RKZ-Schlüssel - schafft einen Ausgleich zwischen gemeinsamer Grundverantwortung und finanzieller Leistungsfähigkeit.

Die Beiträge der Trägerschaften decken den Aufwand, der nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt werden kann. Angemessene Reserven sollen verhindern, dass die Beiträge der Trägerschaften möglichst stabil gehalten werden können.

§ 8 Rechnungsführung und Voranschlag

Die Bestimmung regeln die zu beachtende Grundsätze in der Rechnungsführung und setzt Fristen für die Genehmigung des Voranschlages und der jeweiligen Jahresrechnung. Damit wird auf die Prozesse der Rechnungsführung in den Trägerschaften Rücksicht genommen.

Zudem regelt sie den Einfluss der Begleitkommission: Diese legt die Kursgebühren im Rahmen des Voranschlages fest und kann die Durchführung von Modulen und Kursen an Mindestteilnehmerzahlen binden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen schaffen Kontinuität und Stabilität. Die Ablösung der bisherigen Vereinbarungen bereinigt die rechtlichen Voraussetzungen. Die Aufschiebung der ersten Kündigungsmöglichkeit auf Ende 2030 schafft die ausreichende Stabilität für die Etablierung der neuen Vereinbarung.

Die Pflicht einer austretenden Trägerschaft, den Ausbildungsabschluss der betroffenen Personen sicherzustellen und die Kosten weiterzutragen, garantiert den sich in Ausbildung befindenden Personen den Abschluss.

Zudem wird sichergestellt, dass bei Veränderungen in der Trägerschaft die Vereinbarung angepasst werden kann. Anpassungen erfordern jedoch immer die Zustimmung durch die Trägerschaften entsprechend ihrer Kompetenzordnungen.

Ob die Vereinbarung und wann in Kraft tritt, entscheiden die zustimmenden staatskirchenrechtlichen Träger-schaften.

5. Vorteile der Lösung für die Landeskirchen

Die neue Vereinbarung schafft eine rechtlich klare Trägerstruktur für die kirchliche Bildung in der Zentralschweiz. Die einzelnen Landeskirchen wären von ihrer Grösse her kaum in der Lage diese für ihren eigenen Bedarf kostengünstig bereitzustellen. Mit der Einbindung der Ausbildung in die anerkannte ForModula-Struktur sind die Ausbildungen in der Deutschschweiz breit anerkannt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzplan des zukünftigen Bildungsraums KBZ wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und basiert auf den Grundlagen eines Fachexperten. Die Finanzplanung ist wegen des Systemwechsels im ForModula-Konzept allerdings mit Unsicherheiten verbunden.

Mit eingerechnet sind Aufbaukosten von CHF 10'000 (z.B. neue Webseite, neues Logo und weiteres). Insgesamt ist durch die Umstellung und Neuorganisation mit Mehrkosten von rund 15% zu rechnen. Die konkrete Budgetierung und Steuerung liegt in Zukunft in der Verantwortung der Begleitkommission.

Die Finanzplanung geht von folgender Kostenstruktur aus:

Personalkosten Führung und Administration (2 x 30%-Stellen)	CHF 75'000
Personalkosten Modulleitungen	CHF 100'000
Materialkosten Module	CHF 19'000
Administrativer Aufwand (Bürokosten, Zertifizierung, Kommunikation, Qualitätsmanagement, u.a.m)	CHF 35'000
Ausgaben Total	CHF 224'000
Einnahmen aus Kursgebühren	CHF 50'000
Weitere Einnahmen	CHF 0
Aufwanddeckung durch die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften	CHF 174'000

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der ungedeckten Kosten auf die fünf Landeskirchen gemäss § 7 Abs. 4 der Vereinbarung:

Landeskirche	Anteil nach RKZ-Schlüssel 2026 %	Beitrag nach Schlüssel 75%	Sockelbeitrag 25%	Total pro Landeskirche 100%
Luzern	43.42	CHF 56'669.00	CHF 8'700.00	CHF 65'369.00
Nidwalden	6.30	CHF 8'223.00	CHF 8'700.00	CHF 16'923.00
Obwalden	4.20	CHF 5'782.00	CHF 8'700.00	CHF 14'182.00
Schwyz	19.27	CHF 25'147.00	CHF 8'700.00	CHF 33'847.00
Zug	26.80	CHF 34'979.00	CHF 8'700.00	CHF 43'679.00
Total	100.00	CHF 130'500.00	CHF 43'500.00	CHF 174'000.00

Der Verteiler entspricht dem RKZ-Schlüssel 2026.

7. Antrag an die Entscheidungsgremien

Die Zustimmung zur Vereinbarung erfolgt nach den rechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen staatskirchenrechtlichen Trägerschaften. Die Vereinbarung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Der nachstehende Beschlusstext ist als Vorschlag an die Landeskirchen zu verstehen:

1. Die Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ), wird genehmigt.
2. Das zuständige Exekutivorgan wird ermächtigt, die Vereinbarung namens der Trägerschaft zu unterzeichnen.
3. Die Exekutive der Trägerschaft bezeichnet ihre Vertretung in der Begleitkommission.
4. Die erforderlichen Beiträge an die KBZ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge nach Massgabe der Vereinbarung eingestellt.

8. Vereinbarung

Diese abzuschliessende Vereinbarung hat den Wortlaut:

Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz vom 23. Februar 2026 (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ)

§ 1 Zweck und Parteien der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, dem Verband Römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden Nidwalden und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug als staatskirchenrechtliche, öffentlich-rechtliche Trägerschaften im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz.

- ² Das Bistum Chur (vertreten durch das Generalvikariat Urschweiz) und das Bistum Basel (vertreten durch das Bischofsvikariat St. Viktor) sind als kirchenrechtliche Einheiten beratende Parteien der Vereinbarung.
- ³ Die Vereinbarungspartner bilden mit dieser Vereinbarung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Konkordat) mit der Bezeichnung "Kirchliche Bildung Zentralschweiz" (KBZ), welche für die Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten sowie für weitere Bildungsangebote zuständig ist.
- ⁴ Die Aus- und Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten erfolgt gemäss dem Konzept ForModula der römisch-katholischen Kirche der Deutschschweiz.

§ 2 Organisation des Bildungsraumes

Der Bildungsraum besteht aus den Organen:

- a) Begleitkommission
- b) Ausbildungsleitung

§ 3 Begleitkommission

- ¹ Die Begleitkommission besteht im Sinne des Dualen Systems aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der fünf staatskirchenrechtlichen Trägerschaften sowie je einer Vertretung des Generalvikariates Urschweiz und des Bischofsvikariates St. Viktor (Bistumsregionen). Für die Bestimmung ihrer Vertretung sind die jeweiligen Trägerschaften selbst zuständig.
- ² Die Vertretungen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften verfügen über je eine Stimme. Die Vertretungen der Bistumsregionen und die Ausbildungsleitung nehmen beratend und mit Antragsrecht an den Beratungen teil.
- ³ Der Vorsitz der Begleitkommission wechselt alle zwei Jahre zwischen einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften ab. Die Reihenfolge richtet sich nach der Aufzählung in § 1 Absatz 1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt mit und übt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid aus. Sie bzw. er vertritt zusammen mit der Ausbildungsleitung die KBZ nach aussen.
- ⁴ Für den Aufwand (Entschädigung und Spesen) der Mitglieder der Begleitkommission kommen die entsendenden Trägerschaften auf.

§ 4 Aufgaben der Begleitkommission

- ¹ Die Begleitkommission trägt insgesamt die strategische Verantwortung für die KBZ.
- ² Die Vertretungen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften nehmen betreffend der Organisation und der Finanzierung der KBZ folgende Aufgaben wahr:
- a) Wahl der Ausbildungsleitung im Einvernehmen mit der Vertretung der Bistumsregionen
 - b) Genehmigung des Pflichtenhefts der Ausbildungsleitung
 - c) Beauftragung einer staatskirchenrechtlichen Trägerschaft als ausführende Landeskirche
 - d) Genehmigung des Umfangs des vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildungsprogramms
 - e) Genehmigung des Voranschlags für das nächste und Abnahme der Rechnung für das vergangene Ausbildungsjahr
 - f) Regelung der Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenentschädigungen, sowie die Entschädigung der Administration durch die ausführende Landeskirche
 - g) Allenfalls Einsetzung beratender Gremien aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägerschaften, der Bistumsregionen sowie Beauftragung von Fachpersonen
 - h) Erlass von Ausführungsbestimmungen
- ³ Die Vertretungen der Bistumsregionen nehmen betreffend der Umsetzung des Konzepts, der Bildungsinhalte und der Ausbildungsqualität folgende Aufgaben wahr:
- a) Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben von ForModula
 - b) Einhaltung der Rahmenbedingungen von ForModula für die Teilnahme an Weiterbildungskursen
 - c) Orientierung der Begleitkommission über die Entwicklung von ForModula, sowie über Feststellungen aus der Qualitätssicherung
 - d) Anträge an die Begleitkommission für Massnahmen zur Sicherung der Qualität mit organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen

§ 5 Ausbildungsleitung

- ¹ Die Ausbildungsleitung nimmt an den Sitzungen der Begleitkommission beratend teil und kann Anträge stellen. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) *Regelung der Organisation der Module und Kurse im Rahmen der Grundzüge des Aus- und Weiterbildungsprogrammes*
 - b) *Mandatierung oder Anstellung der Modulleitenden unter Information der Begleitkommission*
 - c) *Sicherung der Qualität der Aus- und Weiterbildungen und Vorlegung der dafür erforderlichen Grundlagen der Begleitkommission zur Genehmigung*
 - d) *Vorbereitung der Geschäfte sowie des Voranschlages für das kommende Ausbildungsjahr zu Handen der Begleitkommission und Antragstellung*
 - e) *Führung der Rechnung und Vorlage der Rechnung der Begleitkommission zur Genehmigung*
 - f) *Halbjährliche Rechenschaftsablage an die Begleitkommission über die operativen Tätigkeiten*
 - g) *Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Begleitkommission vorbehalten sind*
- ² *Der Ausbildungsleitung unterstellt ist das Ausbildungssekretariat, das diese in administrativen und organisatorischen Belangen unterstützt.*

§ 6 ausführende Landeskirche

Die ausführende Landeskirche sichert die operative Umsetzung für die KBZ, insbesondere:

- a) *Anstellung der gewählten Ausbildungsleitung*
- b) *Stellung des Ausbildungssekretariates und der dafür nötigen Infrastruktur*
- c) *Rechnungsführung der KBZ*
- d) *Sicherstellung der Kontrolle der Rechnung der KBZ über die Revisionsstelle der ausführenden Landeskirche. Das gesamte Revisionsergebnis steht der Begleitkommission und den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften zur Verfügung.*

§ 7 Finanzierung des Bildungsraumes

- ¹ *Der Aufwand für die KBZ setzt sich aus den Kosten für das Personal, die Infrastruktur sowie für den Kommunikations- und Sachaufwand zusammen.*
- ² *Der Bildungsraum finanziert sich über Aus- und Weiterbildungsgebühren, Zuwendungen Dritter sowie Beiträge der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften.*
- ³ *Die Beiträge der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften decken den ungedeckten Aufwand nach der Deckung durch die übrigen Einnahmen und Erträge sowie eine angemessene Reservebildung anteilmässig.*
- ⁴ *Ein Viertel der von den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften zu tragenden Kosten wird von diesen zu gleichen Teilen getragen (Sockelbetrag). Die übrigen drei Viertel werden nach dem jeweils aktuellen Schlüssel der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz RKZ (RKZ-Schlüssel) auf die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften verteilt.*

§ 8 Rechnungsführung und Voranschlag

- ¹ *Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt zu vermitteln. Voranschlag und Rechnung sind nach diesen Grundsätzen zu erstellen. Es wird eine Vollkostenrechnung geführt.*
- ² *Die Begleitkommission entscheidet über die Ausbildungs- und Kursgebühren mit dem Voranschlag, wobei sie die Durchführung von Modulen und Kursen an eine Mindestteilnehmerzahl binden kann.*
- ³ *Die Ausbildungsleitung erstellt den Entwurf für den Voranschlag für das kommende Jahr bis am 15. März des Vorjahres zuhanden der Begleitkommission. Die Begleitkommission genehmigt den Voranschlag bis zum 30. April des Vorjahres und stellt ihn zusammen mit der Aufteilung des erwarteten ungedeckten Aufwandes den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften zu.*
- ⁴ *Das Ausbildungssekretariat stellt den auf die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften fallenden Kostenbeitrag gemäss dem Verteilschlüssel nach § 7 Abs. 4 bis zum 15. März des Ausbildungsjahres in Rechnung. Es kann in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften ein Zahlungsplan vereinbart werden.*
- ⁵ *Die Ausbildungsleitung erstellt bis zum 15. März des Folgejahres die Jahresrechnung zuhanden der Begleitkommission. Diese genehmigt diese bis zum 30. April zu Handen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften und den Bistumsregionen.*

§ 9 Schlussbestimmungen

- ¹ *Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und löst den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Schaffung eines modularen Ausbildungsgangs für Katechetinnen und Katecheten in der Region Inner-*

schweiz (Modu-IAK) vom 22. Oktober 2010 sowie die Vereinbarung betreffend Schaffung eines Koordinationsrates zur modularen Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz (ModuZAK) vom November 2010 ab.

² *Eine Kündigung ist frühestens auf den 31. Dezember 2030 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Die austretende staatskirchenrechtliche Trägerschaft stellt sicher, dass Auszubildende aus ihrer Region ihre Ausbildung abschliessen können und sichert die Finanzierung der damit verbundenen Kosten über die Kündigung hinaus zu.*

³ *Tritt eine Trägerschaft aus der Vereinbarung aus oder kommt eine neue Trägerschaft hinzu, passen die verbleibenden Trägerschaften die Vereinbarung an.*

⁴ *Anpassungen der Vereinbarung erfordern die Zustimmung der Trägerschaften nach deren Zuständigkeiten.*

⁵ *Die zustimmenden staatskirchenrechtlichen Trägerschaften befinden über das Inkrafttreten der Vereinbarung.*

Gemäss § 10 lit. d RKKV ist die administrative Unterstützung und/oder Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen von katechetisch Tätigen und in der Kirche Mitarbeitenden eine Aufgabe der Kantonalkirche. Die Mitgliedschaft in überregionalen, nationalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Organisationen, welche kirchliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen (§ 10 lit. g RKKV) erfordern einen Beschluss des Kantonskirchenrates, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Die neue Vereinbarung ist somit dem Kantonskirchenrat zu unterbreiten und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Beschluss hat nebst der Mitfinanzierung der Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz keine nennenswerten personellen Auswirkungen. Es ist lediglich eine Person in die Begleitkommission zu bestimmen. Dafür ist der Kantonale Kirchenvorstand zuständig.

Diese Vereinbarung mit ihrem finanziellen Beitrag durch die Kantonalkirche wird auch durch das Mitfinanzierungsgesetz (MitFG) erlaubt: § 1 Ziffer 1 als “Sicherstellung von Möglichkeiten religiöser Bildung”, § 1 Abs. 5 als “Finanzielle Unterstützung von Projekten der kirchlichen Erwachsenenbildung” und § 1 Ziffer 9 als “Finanzielle Unterstützung von kantonalen und überregionalen Organisationen bezüglich kirchlicher Arbeit”. Die erforderlichen Beiträge der Kantonalkirche an die ungedeckten Kosten der Kirchlichen Bildung Zentralschweiz werden über die Katechetische Arbeitsstelle Kanton Schwyz KAS abgerechnet und in deren jährlichen Voranschlag aufgenommen.

Die Wahl einer speziellen Kommission zur Vorberatung dieser Vereinbarung ist nicht nötig, da die Vorlage vom Kantonalen Kirchenvorstand ausgeht (siehe § 14 Abs. 2 GO-KKR, e contrario). Jedoch kann die Geschäftsprüfungskommission dazu einen Bericht an der 1. Session des Kantonskirchenrats vom 22. Mai 2026 erstatten.

Das Zustandekommen dieser Vereinbarung hängt von der Zustimmung der entsprechenden Gremien in den beteiligten Kantonalkirchen ab. Die Exekutiven der Kantonalkirchen Obwalden, Nidwalden und Luzern sind bereit, die Vereinbarung zur Beschlussfassung ihren Legislativen zu unterbreiten. In der Kantonalkirche Zug reicht zur Unterzeichnung der Vereinbarung offenbar ein Beschluss des Präsidiums. Jedoch hat dieses bis jetzt noch keine solche Bereitschaft erklärt. Sofern das somit nicht bis zur Session vom 22. Mai 2026 erfolgt sein sollte, könnte dieses Traktandum nicht behandelt werden und müsste auf die Herbstsession vom 16. Oktober 2026 verschoben werden. Auch wäre diesfalls zu prüfen, ob und was für eine andere Lösung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten aus dem Kanton Schwyz in Frage kommen könnte.

Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat mit diesem Vorbehalt (Beschluss KVS 14-2026 vom 22. April 2026), an der 1. Session 2026 vom 22. Mai 2026 folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss des Kantonskirchenrates über die “Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz vom 23. Februar 2026 (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ)” vom 22. Mai 2026

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche, auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes sowie nach Einsicht in den Beschluss vom 18. März 2026 in Anwendung von § 10 lit. g der Verfassung, beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz schliesst die “Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ)” ab.
2. Die erforderlichen Beiträge der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz an die ungedeckten Kosten der Kirchlichen Bildung Zentralschweiz KBZ werden jährlich in den Voranschlag der Katechetischen Arbeitsstelle Kanton Schwyz KAS eingestellt.
3. Dieser Beschluss wird gemäss § 10 lit. g der Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär